



STADT TITTMONING

AZ 613-04

Aufstellung von Werbeanlagen aus Anlass der Bundestagswahl 2021

Die Bewerber an Wahlen haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine notwendige und angemessene Wahlwerbemöglichkeit.

Die öffentlichen Verkehrsflächen können davon grundsätzlich nicht ausgenommen werden. Die Selbstdarstellung der Bewerber muss jedoch insbesondere auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beachten.

Die Einholung der erforderlichen straßen- und verkehrsrechtlichen Zustimmungen der jeweiligen Behörden kann jedoch für Wahlwerbeanlagen unterbleiben, wenn folgende Bedingungen bei der Aufstellung der Werbeanlagen beachtet werden.

1. Die Wahlwerbung muss im engen zeitlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Wahl stehen, d.h. Wahlwerbeanlagen dürfen erst 6 Wochen vor dem jeweiligen Termin aufgestellt werden.
2. Außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrten dürfen keine Werbeanlagen aufgestellt werden. Es wird hierzu ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO außerhalb geschlossener Ortschaften jegliche Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten ist.
3. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen sowie der Geh- und Radwege nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen.

Höhe über der Fahrbahn:	5,00 m
Höhe über Geh- und Radwegen	2,80 m
Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante:	1,00 m

4. Werbeanlagen innerhalb geschlossener Ortschaften an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nach § 33 Abs. 2 Satz 2 StVO grundsätzlich unzulässig. Die Werbeanlagen dürfen außerdem keine Verkehrszeichen verdecken und in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Verkehrszeichen Anlass geben .
5. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden. Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:

- an öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen	10 m / 100 m
- an Privatzufahrten	3 m / 100 m

jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straße und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße.

6. Im historischen Altstadtbereich dürfen zusätzlich, zur Plakatierungsmöglichkeit an der an Stadtplatz vorgesehenen Plakatwand, pro Partei an maximal drei Standorten, Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden.
7. Die Standsicherheit bzw. Befestigung der Werbeanlagen ist von den Aufstellern laufend zu überprüfen.
8. Der Aufsteller hat die Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen (auch von Dritten), die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizuhalten.

Wahlwerbeanlagen, bei deren Aufstellung die o.g. Bedingungen nicht beachtet werden, werden auf Empfehlung des Bayer. Staatsministeriums des Innern umgehend entfernt. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 7 LStVG. Die Beseitigung erfolgt durch die Stadtverwaltung bei Werbeanlagen an Gemeindestraßen, durch die Kreisstraßenverwaltung bei Werbeanlagen an Kreisstraßen bzw. durch das Straßenbauamt bei Werbeanlagen an Staats- und Bundesstraßen. Die beseitigten Werbeanlagen werden beim entsprechenden Bauhof eingelagert und können vom Aufsteller innerhalb eines Monats dort abgeholt werden. Nach Ablauf der Frist werden die Werbeanlagen entsorgt.